

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 217/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	19. März 2014
Nummer der Beihilfe:	74981
Nummer der Entscheidung:	127/14/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers):	Innovationskern NCE Raufoss
Rechtsgrundlage:	Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c EWR-Abkommen
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfe zur Belebung von Innovationskernen
Ziel:	Innovationsförderung
Form der Beihilfe:	Zuschuss
Mittelausstattung:	Mittelausstattung insgesamt: 60 Mio. NOK
Laufzeit:	bis Juli 2016
Wirtschaftszweige:	industrielle Maschinen, Elektrogeräte und optische Geräte
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Innovation Norway PO Box 448 Sentrum, Akersgata 13 NO-0104 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>
